

N I E D E R S C H R I F T

vom 25. Feber 1946.

Parteienbesprechung über die Lösung der Nazifrage.

Anwesend: Vizekanzler Dr. Schärf (SPÖ);
Bundesminister Dr. Hurdes (ÖVP);
Bundesminister Dr. Altmann (KPÖ);
Staatssekretär a. D. Fischer (KPÖ);
Dr. Book (ÖVP) und
Nationalrat Dr. Migsch (SPÖ).

1.) Verbotsgesetz:

Es wird einvernehmlich festgestellt, daß der letzte Satz des § 15 des Verbotsgesetzes (Wirkung einer Instrafesetzung und zwar von "Es treffen sie" bis ".... wegen Verbrechen des Hochverrates") zu streichen ist.

2.) Staatsbürgerschafts- Überleitungsgesetz:

Dadurch sind auch die Bestimmungen des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes betreffend die Illegalen (§ 1, Abs. 2) fallen zu lassen.

Die Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes werden hiervon nicht berührt.

3.) Kriegsverbrechergesetz:

§ 1, Abs. 6 des Kriegsverbrechergesetzes ist dahingehend abzuändern, daß an die Stelle "Hochzeitsträger der NSDAP vom Gauleiter oder Gleichgestellten" die Worte treten "Hochzeitsträger der NSDAP vom Kreisleiter oder Gleichgestellten ...".

4.) Die Gruppe 1 umfaßt Personen, die nicht als Nationalsozialisten angesehen werden können und die in die Liste der Nationalsozialisten nicht einzutragen und falls sie bereits einzutragen, zu streichen sind.

- a) Parteianwärter, wenn ihre Aufnahme in die NSDAP aus politischen Gründen verweigert worden ist;
- b) Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen mit Ausnahme der SS und Parteianwärter, wenn sie aus politischen Gründen noch vor dem 1.I.1945 ausgetreten oder ausgeschlossen worden sind;
- c) Mitglieder und Parteianwärter, wenn sie aus politischen Gründen gerichtlichen oder staatspolizeilichen Verfolgungen (Haft oder sonstigen länger dauernden Schädigungen) ausgesetzt waren, das Ausschlußverfahren aber noch nicht zur Durchführung gelangt ist.
- d) Mitglieder des NSKK oder NSFK und Angehörige der Betriebs-SA, wenn sie keine Funktion als Führer vom Untersturmführer oder gleichgestellten aufwärts bekleidet haben.
- e) Mitglieder oder Anwärter der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen, denen die provisorische Staatsregierung Ausnahme von der Behandlung nach den Bestimmungen des Artikels II des Verbotsgesetzes zugestanden hat.
- f) Personen, die sich um die Aufnahme in die SS-Schutzstaffel beworben haben, ohne aufgenommen worden zu sein.
- g) Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen und Parteianwärter, wenn sie mit der Waffe in der Hand in den Reihen der Alliierten Armeen gekämpft haben.

Rechtsfolgen:

Es besteht Einvernehmen darüber, daß diese Personen nicht mehr als Nationalsozialisten gelten, bereits eingetretene Rechtsfolgen rückgängig zu machen oder, wenn dies nicht mehr möglich sein sollte, auszugleichen sind. Dies gilt aber nicht für Rechtsfolgen, die sich bis 1.III.1946 aus der Anwendung des Wohnungsanforderungs- oder des Kleingartengesetzes sowie aus den Maßnahmen bezüglich landwirtschaftlicher Besitzverhältnisse ergeben haben.

Privatwirtschaft:

- g) Ausschluß von der Bekleidung eines leitenden Postens (einschließlich Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Abteilungsleiter) in der Privatwirtschaft und Verbot der Führung eines Betriebes oder Unternehmens - sei immer aus welchem Titel -, sofern der Betrieb oder die Unternehmung über den Rahmen eines Klein- oder kleinen Mittelbetriebes nach der Höhe des investierten Kapitals, der Umsätze, der Zahl der Beschäftigten usw. hinausgeht;
- h) Verbot der Ausübung eines freien Berufes bzw. Gewerbes, das aus staatspolitischen Gründen eine besondere Verlässlichkeit erfordert und zwar: Beherbergungsgewerbe, Buchdruckerei und Verlagsgewerbe, Schriftenvertrieb, Kino-, Theater- und Varietebetrieb, Wirtschaftstreuhand und Steuerberater, Hausverwaltung, Rechtsanwalt;
- i) Die Ausübung des ärztlichen Berufes, des Notariats-, Patentanwaltberufes, des Gast- und Schankgewerbes, des Großhandels mit Lebensmitteln kann auf die Dauer von 5 Jahren verboten werden;
- j) Verbot der Beschäftigung als Schriftleiter und Redakteur.

Öffentlicher Dienst:

Entlassung aus dem öffentlichen Dienst einschließlich der Lehrberufe ohne Pension.

k) Einstellung der Ruhebezüge *bei den Pensionierten*.

- 1) im Falle der Arbeitsunfähigkeit können Unterhaltsbeiträge bewilligt werden.

7.) Die Gruppe 2

umfaßt Personen, die als Mitläufer zu werten sind und zwar: sämtliche in § 4 des Verbotsgesetzes angeführten Personen, soweit sie nicht unter die Gruppe 1, 3 und 4 fallen.

Einvernehmlich wurden folgende Rechtsfolgen bestimmt:

- a) Vermögensabgabe von 10 bis 25% des Vermögens,

progressiv gestaffelt nach Größe und Art (Realbesitz), wobei Vermögen bis zu S 10.000.-- und S 2.000.-- pro Kind freibreiben;

- b) Leistung einer Sühneabgabe von 10% der Einkommen- (Lohn-) - und Grundsteuer auf die Dauer von 5 Jahren;
- c) das Wohnungsanforderungs-, Kleingarten-, Wirtschafts- säuberungs- und Arbeitspflichtgesetz wird nicht mehr angewendet. Eine rückwirkende Aufhebung der auf Grund dieser Gesetze getroffenen Verfügungen findet nicht statt. Die Rückgabe von Wohnungen und Hausrat erfolgt auch dann nicht, wenn bis 1.III.1946 bloß eine provisorische Benützungsbewilligung von den zur Erteilung einer solchen berechtigten Ämtern ausgestellt worden ist. Ebenso wenig tritt eine Aufhebung der auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Besitzes bis 1.III.1946 getroffenen Verfügungen ein.

Öffentlicher Dienst:

- d) Rückreihung der 1. bis 4. obersten Dienstklassen bei Akademikern auf die 5. Dienstklasse und Vorrückungssperre auf die Dauer von 5 Jahren;
- e) Rückreihung der 3. bis 5. Dienstklasse bei Maturanten und Gleichgestellten auf die 6. Dienstklasse und Vorrückungssperre auf die Dauer von 5 Jahren;
- f) Ausschuß von Leiterposten im Lehrberuf auf die Dauer von 5 Jahren;
- g) aus dem Hochschulwesen können Lehrpersonen, vor allem in den geisteswissenschaftlichen Disziplinen, wie Geschichte, Nationalökonomie, Soziologie und Philosophie, entfernt werden.

Über die nachfolgenden Rechtsfolgen wurde kein Einvernehmen erzielt.

Öffentlicher Dienst:

- h) Entfernung aus der Polizei, Gendarmerie, Kriminalkorps, Zollwache, Strafjustiz einschließlich Staatsanwaltschaft und Strafvollzugswesen;

- Wird zu prüfen*
Stiller
- i) Kürzung der Pensionen um ein Drittel und Aufschub der weiteren Auszahlung der Pensionen bis zum 60. bzw. 55. Lebensjahr bei Männern bzw. Frauen oder bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit;
 - k) die während der Nazizeit eingetretenen Vorrückungen können aufgehoben, sowie zeitlich begrenzte Vorrückungssperren verhängt werden;

Privatwirtschaft:

- Sal!*
- l) Es treten dieselben Rechtsfolgen ~~nur~~ wie bei der Gruppe der Belasteten unter Buchstaben g), h) und j) auf die Dauer von 5 Jahren ein.

Zu den Punkten h) bis l) erklärte Dr. Burdes, die Stellungnahme der ÖVP einholen zu müssen.

Ferner blieb die Frage ungeklärt, ob die Mitläufer vom passiven Wahlrecht auszuschließen seien.

Die Einreihung in die Gruppen erfolgt auf Grund der Angaben im Meldeblatt anlässlich der Registrierung. Bei späterem Hervorkommen von erschwerenden Umständen erfolgt nach Durchführung einer entsprechenden Prüfung, abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung, eine Umreihung von amtswegen.

Ausnahmen von diesem Gesetz kann der Bundespräsident durch Gnadenakt im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen gewähren.

- 4 -

Ergebnis der Parteienverhandlung über die
Entnazifizierung am 25.2. 1946.

Anwesende :

Für die Oe.V.P.: Dr. Hurdas, Dr. Bock
Für die S.P.Oe.: Dr. Schärf, Miksch
Für die K.P.Oe.: Dr. Altmann, Dr. Fischer

1. Gruppe : Personen die der Strafe unterliegen :

- a.) Kriegsverbrecher nach dem Kriegsverbrechergesetz, erweitert auf die Person des Kreisleiters der NSDAP.
- b.) Personen nach den Paragraphen 11 und 12 des Verbots-gesetzes, bei Aufrechterhaltung des Paragraphen 10 als Strafdrohung für künftige Fälle. Hingegen wird der letzte Satz des Paragraphen 15 gestrichen.

2. Gruppe: Sühnepflichtige Personen :

1. Gruppe: Belastete Personen:

1. Gruppe
Das sind alle Hoheitsträger der NSDAP vom Zellenleiter aufwärts. Ferner die Mitglieder der SS, die Offiziere der SA, des NSKK, des NSFK und die Funktionäre der sonstigen Gliederungen, Organisationen und ange-schlossenen Verbände vom Rang eines Kreisleiters aufwärts. Ferner jene Personen, die sich durch ihre Tätigkeit, oder durch ihr Verhalten der Vorbereitung, Unterstützung oder Förderung des Nazismus in Österreich mitsehuldig gemacht, sich durch ihre Stellung unter Ausnutzung der nazistischen Verhältnisse Vorteile verschafft, ohne dass bereits ein strafbarer Tatbestand gegeben wäre.

Sühnefolgen :

- a.) Einkommensteuerverhöhung von 20 % *20 %*
- b.) Progressive Vermögensabgabe von 20 - 50 % bei Verbleiben eines Betrages von 5.000 S zuzüglich 2.000 S für jedes unversorgte Kind unter 18 Jahren.
- c.) Pensionslose Entlassung aus dem öffentlichen Dienst *für den Nachfolger*
- d.) Verbot der Ausübung gewisser Berufe (diese werden taxativ aufgezählt, eine Einigung darüber ist noch nicht zustande gekommen). *(20 %)*

e.) Verbot des Bekleidens von leitenden Funktionen
(dieser Begriff bedarf noch einer näheren Formulierung) (9.2(4) s. 37)

f.) Anwendung des Wohnungsanforderungsgesetzes, des
Kleingärtnergengesetzes usw.

Diese Beschränkungen werden für einen Zeitraum von
drei - fünf Jahren aufrecht erhalten.

2. Gruppe : Mitläufer :

2 Zu diesen zählen alle Personen des Paragraph 4
Verbotsgesetzes, die nicht unter eine andere Gruppe
fallen. ~~Entgegen dem Vorschlag der Oe.V.P. auch die~~
Parteianwälter.

Sühnefolgen :

a.) Einkommensteuerrhöhung von 10 %.

b.) Progressive Vermögensabgabe von 10- 25 % bei Frei-
bleiben eines Betrages von 10.000 S zuzüglich 2.000 S
für jedes unversorgte Kind unter 18 Jahren.

c.) Dienstpostenrückversetzung im öffentlichen Dienst
auf die 5. bzw. 6. Dienstklasse oder Pensionierung
mit bis auf 2/3 gekürzter Pension.

d.) Verbot der Ausübung gewisser Berufe (diese werden
taxativ aufgezählt, eine Einigung darüber ist noch
nicht zustande gekommen).

e.) Verbot des Bekleidens von leitenden Funktionen
(dieser Begriff bedarf noch einer näheren Formulierung)

f.) Völliges Ausscheiden aus Polizei, Gendarmerie und
Justizexekutive (darüber keine endgültige Einigung).

Alle Maßnahmen begrenzt auf drei Jahre. Das Wohnungs-
anforderungsgesetz wird nicht mehr angewandt, jedoch
gibt es keinerlei Wiedergutmachung (gegenteilig der
Auffassung der Oe.V.P., Berufung der beiden anderen
Parteien auf alliierte Vorschriften).

*** Die Unterscheidung zwischen legal und illegal wird
allgemein fallen gelassen. Das Staatsbürgerschafts-
gesetz wird gegen ehemalige österreichische Staats-
bürger in keinem Fall angewandt.

*** Im allgemeinen ist eine Einigung über die Gruppen-
einteilung, nicht aber über die Sühnefolgen, erzielt
worden.

3. Gruppe : Befreite Personen :

1. Anwärter, die sich um die Aufnahme in die NSDAP be-
worfen haben, wenn ihre Aufnahme als Parteigenossen
aus politischen Gründen verweigert wurde.

2. Mitglieder und Anwärter der NSDAP, wenn sie aus politischen Gründen vor dem 1.1.1945 aus der NSDAP ausgetreten sind, oder aus politischen Gründen aus der Partei oder einer ihrer Gliederungen ausgeschlossen wurden.
3. Mitglieder und Anwärter, wenn sie aus politischen Gründen gerichtlichen oder staatspolizeilichen Verfolgungen ausgesetzt waren (Haft oder sonstige länger-dauernde Schädigung) Ausschlussverfahren aber noch nicht zur Durchführung gelangt ist.
4. Mitglieder des NSKK und NSFK und Angehörige der Betriebs-SA wenn sie keine Funktion als Führer vom Untersturmführer aufwärts, oder Gleichgestellten, bekleidet haben.
5. Personen, die sich um die Aufnahme in die SS beworben haben, ohne aufgenommen worden zu sein.
6. Mitglieder oder Anwärter der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen, denen die prov. Staatsregierung Ausnahme von der Behandlung nach den Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes vom 8.5.45. zugestimmt hat.

Alle diese Personen gelten nur als befreit, wenn nicht andere Tatbestände sie in eine andere Gruppe einreihen. (z.B. Mitglieder des NSKK, wenn sie nicht Parteianwärter oder Mitglieder waren usw.)

*** Folgende Anträge der Volkspartei werden von den beiden anderen Parteien abgelehnt: Freiheitskämpfer, Parteianwärter allgemein, Entregistrierte.

*** Die befreiten Personen unterliegen nicht der Registrierungspflicht, soweit sie bereits registriert sind, werden sie entregistriert.

E n t w u r f

für die Grundsätze der Entnazifizierung
auf Grund der Parteienverhandlungen zwischen ÖVP, SPÖ und KPÖ
(letzte Sitzung am 22. 3. 1946).

Bevor die Regelung des Naziproblems erfolgt, oder zumindestens gleichzeitig mit dessen Regelung, müssen die Ansprüche der Opfer des Naziterrors gesetzlich geregelt und alle Voraussetzungen für die Durchführbarkeit dieser Gesetze geschaffen werden.

Insbesondere ist erforderlich:

1. die rascheste Durchführung des Opferfürsorgegesetzes,
2. die Durchführung der Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes, insbesondere der §§ 6 und 7.

Wenn nunmehr der Versuch unternommen wird, durch die Regelung des Naziproblems zu einer Befriedung zu kommen, so ist gleichzeitig mit aller Deutlichkeit auszusprechen, daß die schwersten Maßnahmen gegen solche Personen getroffen würden, die den Versuch unternehmen sollten, den Ungeist des Nazismus in Österreich zu erneuern. Wer durch nazistische Betätigung die Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs stört oder etwas unternimmt, um die staatliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben, hat mit den strengsten Strafen zu rechnen.

Für die Regelung des sogenannten Naziproblems gelten nachstehende Grundsätze:

A. Registrierung der Nationalsozialisten.

1. Die Bestimmungen über die Registrierung der Nationalsozialisten bleiben aufrecht. Die bereits erfolgten Registrierungen bleiben wirksam. Die bisher bis zur zweiten Instanz ausgesprochenen Nachsichten von der Registrierung sind hinfällig.

2. Wer innerhalb einer zu bestimmenden Frist die anlässlich der Registrierung gemachten unrichtigen Angaben richtigstellt, beziehungsweise eine bisher unterlassene Registrierung nachträgt, bleibt straffrei.

3. Die Registrierten werden auf Grund ihrer Angaben in Gruppen eingeteilt, die verschieden behandelt werden (siehe unten Abschnitt C).

4. Die Register der Nationalsozialisten, aus denen die

Eintragung muss sein

Gruppeneinteilung ersichtlich ist, werden öffentlich aufgelegt.

5. Die Überreichung eines Gesuches nach § 27 des Verbotsgesetzes (Ausnahmen von der Behandlung nach den Bestimmungen der Artikel III und IV des Verbotsgesetzes) wird im Register angemerkt. Außerdem ist die Überreichung eines Gesuches nach § 27 des Verbotsgesetzes durch entsprechende Veröffentlichung, allenfalls öffentlicher Anschlag, kund zu tun mit der Aufforderung, Bedenken gegen die Genehmigung des Gesuches bekanntzugeben.

B. Gruppen, die von der Registrierung ausgenommen sind
(befreite Personen).

1. Parteianwärter, wenn ihre Aufnahme in die NSDAP aus politischen Gründen verweigert worden ist;
2. Mitglieder der NSDAP und der SA und Parteianwärter, wenn sie aus politischen Gründen vor dem 1.I.1945 ausgetreten oder ausgeschlossen worden sind;
3. Mitglieder der NSDAP und Parteianwärter, wenn sie aus politischen Gründen gerichtlichen oder staatspolizeilichen Verfolgungen (Haft von mindestens einer Woche oder sonstigen länger dauernden Schädigungen) ausgesetzt waren, das Ausschlußverfahren aber noch nicht zur Durchführung gelangt ist.
4. Mitglieder des NSKK oder NSFK und Angehörige der Betriebs-SA, wenn sie keine Funktion als Führer vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts bekleidet haben.
5. Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder Anwärter, denen die provisorische Staatsregierung Ausnahme von der Behandlung nach den Bestimmungen des Artikels II des Verbotsgesetzes zugestanden hat.
6. Personen, die sich um Aufnahme in die SS-Schutzstaffel beworben haben, ohne aufgenommen worden zu sein.
7. Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen und Parteianwärter, wenn sie mit der Waffe in der Hand in den Reihen der Alliierten Armeen gekämpft haben.

Die in dieser Gruppe aufgezählten Personen werden nicht als Nationalsozialisten angesehen. Bereits erfolgte Eintragungen in das Register der Nationalsozialisten sind zu streichen. Soweit es möglich ist, sollen eingetretene Rechtsfolgen rück-

144

Kriminalkammer

gänglich gemacht werden. Mit Rücksicht darauf, daß auch den Opfern des Nazismus eine volle Schadensgutmachung nicht gewährt werden kann, ~~haben jedoch~~ Schadensgutmachungen ~~nicht~~ zu erfolgen.

C. Einteilung der zu registrierenden Nationalsozialisten und deren Behandlung.

I. Gruppe: Personen, die einer Bestrafung unterliegen:

a) Kriegsverbrecher nach dem Kriegsverbrechergesetz, erweitert auf die Person des Kreisleiters der NSDAP.

b) Personen nach den §§ 10 bis 12 des Verbotsgesetzes, wobei der letzte Satz des § 15 zu streichen ist (gesetzliche Wirkungen einer Verurteilung ohne vorläufiger Verfolgung der Tat).

II. Gruppe: Sühnepflichtige Personen:

1. Belastete Personen:

Das sind alle Hoheitsträger der NSDAP vom Zellenleiter aufwärts. Ferner die Mitglieder der SS, die Offiziere der SA, des NSKK, des NSFK und die Funktionäre der sonstigen Gliederungen, Organisationen und angeschlossenen Verbände vom Rang eines Kreisleiters aufwärts, ferner Personen, die für ihre illegale Betätigung für die NSDAP eine Auszeichnung erhalten haben.

Sühnefolgen:

- a) Einkommen- (Lohn-)steuererhöhung und Grundsteuererhöhung um 20%. *574/n - 1945*
- b) Progressive Vermögensabgabe von 20 - 50% bei Freibleiben eines Betrages von 5.000 S zuzüglich 2.000 S für jedes unversorgte Kind unter 18 Jahren.
- c) Pensionslose Entlassung aus dem öffentlichen Dienst.
- d) Ausschluß von der Bekleidung eines leitenden Postens (einschließlich Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Abteilungsleiter) in der Privatwirtschaft und Verbot der Führung eines Betriebes oder Unternehmens - sei es aus welchem Titel immer -, sofern der Be-

Tramm Ramm

Sammler

trieb oder die Unternehmung über den Rahmen eines Klein- oder kleinen Mittelbetriebes nach der Höhe des investierten Kapitals, der Umsätze, der Zahl der Beschäftigten usw. hinausgeht;

- e) Verbot der Ausübung eines freien Berufes beziehungsweise Gewerbes, das aus staatspolitischen Gründen eine besondere Verlässlichkeit erfordert und zwar: Beherbergungsgewerbe, Buchdruckerei- und Verlagsgewerbe, Schriftenvertrieb, Kino-, Theater und Variétébetrieb, Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater, Hausverwaltung, Rechtsanwalt;
- f) die Ausübung des ärztlichen Berufes, des Notariats-, Patentanwaltsberufes, des Gast- und Schankgewerbes, des Großhandels mit Lebensmitteln ist auf die Dauer von 5 Jahren verboten.
- g) Verbot der Beschäftigung als Schriftsteller und Redakteur.
- h) Anwendung des Wohnungsanforderungsgesetzes, des Kleingärtnergengesetzes, des Wirtschaftsübertragungsgesetzes und Arbeitspflichtgesetzes.
- i) Ausschluß vom aktiven und passiven Wahlrecht in öffentlichen Körperschaften auf die Dauer von 5 Jahren.
- j) Verbot der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei auf die Dauer von 5 Jahren.
- k) Ausschluß vom passiven Wahlrecht in Ausschüssen, Leitungen, Vorständen, Verwaltungsräten und sonstigen Vertretungskörperschaften aller Vereine, Organisationen, Verbänden, Körperschaften und wirtschaftlichen Unternehmungen jedweder Art.
- l) Einstellung der Ruhebezüge bei Pensionisten.

In allen Fällen können zur Vermeidung unbilliger Härten Unterhaltsbeiträge gewährt werden.

2. Minderbelastete Personen:

Zu diesen zählen alle Personen des § 4 Verbotsgesetzes, die nicht unter eine andere Gruppe fallen, wobei für die bloßen Parteianwärter eine besondere Regelung gilt (siehe unten letzter Absatz dieses Abschnittes).

*mit Hinweis
auf Unterhaltsgesetz*

Sühnefolgen:

- a) Einkommen- (Lohn-)steuererhöhung und Grundsteuererhöhung von 10%. *Beibehaltung 3 Jahre*
- b) Progressive Vermögensabgabe von 10 - 25% bei Freibleiben eines Betrages von 10.000 S zuzüglich 2.000 S für jedes unversorgte Kind unter 18 Jahren.
- c) Verbot des Bekleidens von leitenden Funktionen in der Privatwirtschaft wie bei der Belasteten-Gruppe auf die Dauer von drei Jahren (beginnend ab 1. V. 1945).
- d) Verbot der Ausübung eines freien Berufes, beziehungsweise Gewerbes wie bei der Belasteten-Gruppe auf die Dauer von drei Jahren (beginnend ab 1. V. 1945).
- e) Verbot der Beschäftigung als Schriftsteller und Redakteur wie bei der Belasteten Gruppe (II, 1 g) auf die Dauer von drei Jahren (beginnend ab 1. V. 1945).
- f) Die Entfernung von den Hochschulen als Lehrperson kann verfügt werden, Aus den Fächern mittlere und neue Geschichte, Nationalökonomie, Soziologie und reine Philosophie hat sie auf jeden Fall zu erfolgen.
- g) Ausschluß von Leiterposten im Lehr- und Erziehungsbereich auf die Dauer von drei Jahren (beginnend ab 1. V. 1945).
- h) Rückreihung aus der ersten bis vierten Dienstklasse auf die fünfte, bei Maturanten und Gleichgestellten auf die sechste Dienstklasse und Verhängung einer Vorrückungssperre auf die Dauer von drei Jahren.
- i) Entfernung aus Polizei, Gendarmerie, Kriminalkorps, Zollwache, Strafjustiz einschließlich Staatsanwaltschaft und Strafvollzugswesen; *Ausnahmefälle tun sich*
- j) Generelle Kürzung der Pensionen von über S 150 um ein Drittel, nicht unter S 150 und Aufschub der weiteren Auszahlung der Pensionen bis zum 60. Lebensjahr bei Männern, beziehungsweise 55. Lebensjahr bei Frauen oder bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, d.h. diese Personen bekommen bis zur Erreichung der erwähnten Zeitpunkte überhaupt keine Pension.
- k) Die während der Nazizeit erfolgten außertourlichen Vorrückungen sind aufzuheben, zeitlich begrenzte Vorrückungssperren können verhängt werden.

N 5 BT+D.

*man bin bis 1. V. 1945
persönlich Mitglied
kommunale Mitglieder*

*in besonderen Fällen kann man
I bin das man die H (Mg) ausgeben*

- 1) Auf diese Gruppe findet in der Zukunft das Wohnungsanforderungsgesetz und Arbeitspflichtgesetz nicht mehr Anwendung.

Das zu erlassende Kleingärtnergesetz ist auf diese Gruppe nicht anzuwenden.

Das Wirtschaftssäuberungsgesetz wird auf diese Gruppe nur angewendet, soweit in diesem Abschnitt unter c) (befristetes Verbot des Bekleidens von leitenden Funktionen in der Privatwirtschaft), d) (befristetes Verbot der Ausübung eines freien Berufes, bezw. Gewerbes) und e) (befristetes Verbot der Beschäftigung als Schriftsteller und Redakteur) dies anerkannt wird.

Auch bei dieser Gruppe können zur Vermeidung unbilliger Härten Unterhaltsbeiträge gewährt werden.

Bestimmungen für bloße Parteianwärter.

Das oben unter c) festgelegte befristete Verbot des Bekleidens leitender Funktionen in der Privatwirtschaft und das oben unter d) festgelegte befristete Verbot der Ausübung gewisser freier Berufe und Gewerbe gilt für bloße ehemalige Parteianwärter der NSDAP nicht.

Jedoch können diese befristeten Verbote auch über Parteianwärter verhängt werden, wenn auf Grund allenfals durch Anzeige hervorgekommenen Belastungsmaterials sich ergibt, daß ein solches Verbot zweckmäßig erscheint.

Hierüber entscheidet ein elfgliedriger Ausschuß aus Parlamentsmitgliedern (6 ÖVP, 4 SPÖ, 1 KPÖ). Entscheidet diese Kommission nicht innerhalb von drei Monaten nach Erstattung einer Anzeige in dem Sinne, daß die Verhängung eines oben erwähnten Verbotes gegen den Parteianwärter nicht erforderlich ist, so hat auch auf diesen Parteianwärter die erwähnten Verbote (des Bekleidens einer leitenden Funktion in der Privatwirtschaft auf die Dauer von drei Jahren und die Ausübung gewisser freier Berufe und Gewerbe auf die Dau-

er von drei Jahren) Anwendung zu finden.

D. ...Schlußbestimmungen:

1.) Die Verfügungen des Ministerkomitees für die Entnazifizierung sind mit den oben dargelegten Grundsätzen in Einklang zu bringen.

x) vom

2.) Da das Wohnungsanforderungsgesetz nun nicht mehr für minderbelastete Personen (II. Gruppe, Abschnitt 2) gelten soll, wird dem Bundesminister für soziale Verwaltung in seinem neuen Entwurf vertretenen Grundsatz einer gesetzlichen Wohnungsanforderung Rechnung getragen.

3.) Auch das zu erlassende Kleingärtnergengesetz soll nunmehr für die Gruppe der Minderbelasteten (II. Gruppe, Abschnitt 2) nicht gelten. Dem Entwurf wird zugestimmt, wenn

- a) die Zwangsverpachtung nur im geschlossenen Siedlergebiet vorgesehen wird und
- b) über die Verteilung der neuen Siedlerstellen eine von den drei Parteien beschickte Kommission zu entscheiden hat, die ihre Beschlüsse einstimmig faßt.

G e d ä c h t n i s n o t i z

über eine in Villach am 3. Juni 1946 abgehaltene Sitzung in
Anwesenheit von :

Oberst D. Mac Mullen, Eisenbahnkontrollor,
Oberstleutnant H.K. Bostock, Stellvertretender Eisenbahnkontrollor,
Herr Jakob Sereinig, Vorsitzender des Arbeiter-Ausschusses, Villach,
Herr Josef Peskoller, Mitglied des Arbeiter-Ausschusses, Sozialdemokrat,
Herr Hausmann, Mitglied des Arbeits-Ausschusses, Kommunist,
Herr Josef Gärtner, Vertreter der Eisenbahner-Gewerkschaft, Volkspartei,
Herr Victor Petschnig, Vertreter der Eisenbahner-Gewerkschaft, Kommunist,
Herr Ernst Markoff, Chef des Personaldienstes der Österreichischen Staatseisenbahnen, Sozialdemokrat.

Herr Sereinig, der Sprecher der Abordnung teilte mit, daß er am Freitag den 31. Mai 1946 bei Herrn Oberstleutnant Bostock vorgesprochen und ihm die Lage erklärt hätte. Eine Abschrift der von den Österreichern vorbereiteten und an Oberstleutnant Bostock gerichteten Adresse ist als Anlage A) beige-schlossen.

Herr Sereinig teilte mit, daß am Sonntag den 2. Juni 1946 eine Versammlung der Führer der Eisenbahnergewerkschaft, des gesamten Zentralausschusses der Direktion Villach und der Vorsitzenden der lokalen Eisenbahnerausschüsse und Gewerkschaftsgruppen stattgefunden hätte, insgesamt etwa 120 Männer, die etwa 20 000 Eisenbahner vertraten. Er teilte mit, daß die an dieser Versammlung teilnehmenden Funktionäre, die jede politische Partei und jeden Zweig des Eisenbahndienstes vertraten, einstimmig eine Entschlie-ßung angenommen haben, von der eine Abschrift als Anlage B) beige-schlossen ist. Er teilte mit, daß er bereits mit dem Bundesminister für Ver-kehr in Wien gesprochen hätte und daß die in der sonntägigen Sitzung gefasste Entschlie-ßung an den Zentral-Ausschuss in Wien, sowie di-rekt an den Minister geschickt werden würde. Er bat Oberst Mac Mullen, ihre Forderung im gleichen Sinne zu unterstützen.

Oberst Mac Mullen erklärte die Auffassung des Britischen Elements in der Entnazifizierungsfrage und stellte fest, daß der Alliierte Rat diese Angelegenheit eine Österreichische Verantwor-tung gemacht hätte. Er nehme an, daß der Figl-Ausschuss alle Tatsachen des Falles vor Erteilung des Befehls erwogen hätte. Herr Sereinig hat an, daß die Arbeiter-Ausschüsse und Gewerkschaften mit der Politik der Nazi-Entfernung völlig übereinstimmten, aber daß diese ganz bestimmt angeben, daß Dr. Dolischka vonseiten der Wider-standsbewegung den Befehl zum Beitritt zur NAZI-Partei erhalten hätte, daß er mit der Nazi-Bewegung nicht sympatisierte und niemals mit ihr sympatisiert hätte und daß tatsächlich seine Entfernung von seiner Stellung als Präsident ein typisches Nazivorgehen sei.

Herr Sereinig stellte fest, daß auch die Entfernung der

Herrn Dr. Schantl und Gredisch, die von Figl-Komitee im März 1946 befohlen wurde, nicht gerechtfertigt gewesen sei. Oberst Mac Mullen verwies auf den letzten Absatz der Entschliebung und fragte nach der genauen Bedeutung dessen. Herr Sereinig teilte mit, daß das Personal bereits in Unruhe versetzt sei und wiederholte, daß die Gewerkschaftsführer und die Arbeiterausschüsse zu dem Schluß gekommen seien, daß im Falle der Entfernung des Dr. Dolischko aus seiner Stellung nicht in der Lage sein würden, ihre Autorität über das Personal weiter auszuführen, das seiner Meinung nach - seinen starken Protest durch Streik ausdrücken würde. Er gab zu, daß dies nicht der beste Weg sein würde, um die Ursachen der Verstimmung zu beheben und daß sie ihre ganze Macht einsetzen würden, um einen Streik zu verhindern, aber daß - wiederholte man die Führung über die Arbeiter verlieren würde. Er betonte nochmals, daß die gesamte Arbeiterschaft das größte Vertrauen zu Dr. Dolischko habe. Herr Sereinig gab zu, daß Dr. Dolischko selbst keinen Streik der Arbeiter wünschen würde. Oberst Mac Mullen wies darauf hin, daß ein Streik den Interessen Österreichs absolut schädlich sein würde, da er eine Einstellung der UNRRA-Lieferungen bedeuten und auch den Britischen Militärverkehr behindern würde und daß alles getan werden müsse, um ein solches zu verhindern. Herr Sereinig stimmte damit völlig überein und stellte fest, daß selbst im Streikfalle der Britische Militärverkehr weiterlaufen würde. Oberst Mac Mullen ersuchte die Abordnung, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um einen Streik zu verhindern und ihren Fall in rechtmäßiger Weise vorzutragen. Er teilte mit, daß er Herrn Ubeleis aufsuchen wolle, sobald er nach Wien zurückgekehrt sei und daß er - soweit es in seinen Kräften stünde - dafür sorgen wolle, daß die Gerechtigkeit ihren Lauf nehme.

Oberst Mac Mullen nahm Bezug auf eine Bemerkung Sereinig's, daß das Personal bereits in Unruhe versetzt sei und fragte nach der genauen Bedeutung dieser Phrase. Herr Sereinig teilte mit, daß die Ernährungslage ernst sei, daß die Kleidung des Personals zerschlissen werde, besonders die Schuhe und daß kein Ersatz in Sicht sei. Er teilte mit, daß die Lage sehr ernst werden würde, wenn vor dem nächsten Winter nichts zum Ersatz von Kleidern und Schuhen getan werden würde. Oberst Mac Mullen erklärte die Ernährungslage und teilte mit, daß die Transportabteilung Schritte unternehme, um die Zuteilung der Arbeiterkarten an alle Eisenbahner zu sichern, die sie auf ihres Dienstes erhalten sollten. Was die Bekleidung betrifft, dies die Verantwortung der UNRRA und die Generaldirektion sollten ihren Bedarf im Wege der Österreichischen Regierung bei der UNRRA anmelden. Herr Sereinig stellte fest, daß der Arbeiter-Ausschuss in Villach bereits einen Bericht an den Zentral-Ausschuss mit dem Verlangen nach dringenden Schritten gemacht hätte.

Oberst Mac Mullen drückte seine Freude aus, die Mitglieder des Arbeiterausschusses kennen gelernt zu haben. Er sagte, daß Oberstleutnant Bostock ständig in Villach zu ihrer Verfügung sei, bei dem sie vorsprechen könnten und daß er sich immer freuen würde, sie zu sehen, wenn er auf Besuch nach Villach käme.

Gezeichnet: D. Mac Mullen
Oberst
Eisenbahnkontroll

Wien, den 4. Juni 1946
DM/RSM

ak

Information

Gegenstand: die politische Lage bei den Österr. Staatseisenbahnen.

Stand der Angelegenheit:

An der Spitze der österreichischen Verkehrsunternehmungen steht der sozialistische Verkehrsminister Übeleis. Nach dem Abgang des für die ÖVP eine schwere Belastung darstellenden In Kaan und einem halbjährigen Provisorium wurde Sektionschef Dr. Seidler zum Generaldirektor bestellt. Damals wurde ausdrücklich die Bitte gestellt, es zu verhindern, dass er einen sozialistischen Stellvertreter erhalte, was vom Herrn Kanzler auch versprochen wurde. Tatsächlich aber erhielt der Verkehrsminister das Recht, den 1934 ausser Stand gebrachten Sozialisten Dantine zum Generalsekretär und Generaldirektorstellvertreter zu bestellen und wurde ihm noch dazu das Personal- und das Organisationsreferat übertragen, wodurch eigentlich die Schlüsselstellungen in den Händen der Sozialisten sind und der Generaldirektor absolut blockiert erscheint.

Die Reaktivierung des seit 13 Jahren mit der Eisenbahn in keinerlei Kontakt stehenden G.S. Dantine erfolgte mit S 1.500.- monatlich zu einer Zeit, in der eine ganz grosse Zahl von Reaktivierungs- bzw. Wiedergutmachungsansuchen abschlägig beschieden werden, weil ein weitgehend noch vorzunehmender Personalabbau dem im Wege steht.

- o -

Daneben läuft eine Aktion, die die Wiederindienststellung einer Reihe prominenter Nationalsozialisten zum Ziele hat:

in Linz soll der sattsam bekannte Dr. Leuthier wieder in Dienst gestellt werden, was verhindert werden muss.

In Villach wurden Dr. Dolischka und Dr. Schantl vom Ministerkomitee enthoben. Beide sollen nun wieder völlig rehabilitiert werden. Einer Wiederindienststellung dieser beiden stehen wir nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Beide haben über Aufforderung des Verkehrsministers Ansuchen um Nachsicht der Sühnefolgen nach § 19 des Nationalsozialistengesetzes gemacht. Ihre Wiederverwendung dürfte aber nur in den vom Gesetz vorgesehen Gruppen mit dem Ausschluss der Behandlung von Personalagenden, insbesondere aber deren Verwendung ausserhalb des ehemaligen Direktionsbereiches erfolgen dürfen. Die Wiederindienststellung Leuthiers wird entschieden.

Im Zusammenhange damit wird auf den Fall des Zentralinspektors Dr Josef A r t n e r verwiesen, der ein eklatanter Wiedergutmachungsfall ist, dessen Wiederindienststellung die Personalvertretung in Linz hartnäckig verweigert.

- o -

Eine wesentliche Änderung müsste bei den Österr. Staatseisenbahnen hinsichtlich des massgeblichen Rechtes der Einsprache bei P e r s o n a l a u f n a h m e n platzgreifen, das sich die Personalvertretung arrogiert hat. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass dieses auch bei Verfassung des neuen Betriebsrätengesetzes bei den Parteienverhandlungen fallen gelassen wurde. Es kann bei der Eisenbahn keine Norm geben.

- o -

Bei den Österr. Staatseisenbahnen wird nunmehr eine neue Sozialversicherungsanstalt geschaffen. Es ist die Bestellung eines Generaldirektors und dreier Direktoren (für Unfall-, Kranken- und Rentenversicherung) geplant. Verlangt wird für die ÖVP einer dieser Direktorposten und würde insbesondere auf den der Krankenversicherung besonderer Wert gelegt. Vorschläge werden zum gegebenen Zeitpunkt gemacht werden.

- o -

In dem vom Verkehrsminister angekündigten Verkehrsbeirat wäre von vorneherein dafür zu sorgen, dass die ÖVP die entsprechende Resonanz bekommt. Unseren Standpunkt wird NR Geisslinger im Parlamentsklub und im Verkehrsausschuss entsprechend vertreten.

- o -

Geradezu verheerend ist die Verzögerungspolitik auf dem Gebiete der Besoldungsordnung. Während Staat, Post, Länder und Gemeinden bereits eine solche und auch eine brauchbare Dienstordnung haben, war der Z.A. nicht im Stande trotz aller Bemühungen der Personalstelle, rechtzeitig mit dem Entwurf fertig zu werden. Jetzt wird derselbe noch vom Verkehrsminister aufgehalten. Das Kanzleramt hat lediglich Abschriften der Vorlage zum Studium. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass für die Beurteilen der Generaldirektion (Ministerium, Sektion II) Gehaltsregelung nach den derzeit geltenden Bestimmungen für öffentliche Bedienstete, Dienstpostenpläne und Überleitungsvorarbeiten restlos abgeschlossen sind. Dem Akt fehlt nur mehr die Unterschrift des

- 3 -

Verkehrsministers. Diese müsste zu erwirken sein, was für uns ein unerhörter Fortschritt wäre.

-0-

Dr. H. Van 8.12.46 *Krohn*

Anlässlich der Besprechungen über die Bildung der ersten Regierung F i g l im Dezember 1945 wurden von Dr. Adolf S c h ä r f die nachstehenden Punkte festgehalten; sie wurden späterhin auch den Herren von der Oesterreichischen Volkspartei mitgeteilt und sind nie beanständet worden; die nachstehende Wiedergabe erfolgt mit allen Typfehlern, die damals nach rasch durchgeführtem Diktat unterlaufen sind.

Die Bemerkungen des Herrn Staatssekretär R a a b bezog sich auf den Abbau der öffentlichen Verwalter.

Der Passus: " Vorbehalten wurden Besprechungen über Arbeiter, Kranken....." sollte richtig heissen: "..... über Arbeiter-Krankenkasse, Gewerkschaftsbund und Betriebsräte, die Sparkassen und die Erste Österreichische Sparkasse."

"In den Besprechungen über die Bildung einer Konzentrationsregierung der drei Parteien, die am 4., 5., 6., 7. 12. 1945 geführt wurden, kamen unter anderem folgende Gegenstände zur Verhandlung:

Der Proporz soll nicht nur bei der Bildung der Bundes-, sondern auch bei der Bildung der Landesregierung des Wiener Stadtsenates verwendet werden.

Staatssekretäre sollen nur in Ausnahmefällen bestellt werden.

Das der sozialdemokratischen Partei, ihren Organisationen und den Arbeiter-Organisationen im Jahre 1934 rechtswidrig entzogene Vermögen soll wieder zurückgestellt. bzw. angemessener Ersatz gelei-

stet werden.

Bei der Bestellung von Vertretungspersonal im Ausland soll einvernehmlich vorgegangen werden.

Es soll angestrebt werden, (dass) für Behrpersonen ein einheitliches Dienst- und Besoldungsrecht unter Berücksichtigung der lokalen Teuerungsverhältnisse zu schaffen. Die Landesschule sei der Staatsschule vorzuziehen. Der Stadt Wien wird die Wiedererrichtung des Stadtschulrates mit sozialistischer Mehrheit ermöglicht.

Die Wiedererrichtung einer besonderen Landwirtschaftskammer für Wien, wie sie der Wiener Landtag beschliessen wird, gilt als selbstverständlich.

Es soll angestrebt werden, die Bezirksvertretungen in Wien nach dem Wahlergebnis umzubilden.

In der Beamtenbesoldung soll ein einheitliches Schema angestrebt werden, bei dem das Anfangsgehalt gehoben, während die spätere Steigerung langsam erfolge. Die Leistung soll dabei besonders berücksichtigt werden, die Nachholung fehlender Vorbildung während des Dienstes soll durch Beseitigung bestehender Schwierigkeiten erleichtert werden.

In der Frage der Behandlung der Nationalsozialisten sollen Massnahmen, die eine Lockerung des bisherigen Zustandes bedeuten, auf dem Wege der Vereinbarung durchgeführt werden, wobei

- a) Illegale von der Milderung ausgeschlossen bleiben, es sei denn, dass einzelne Fälle unter Prüfung der Umstände behandelt werden;
- b) Mitglieder aus späterer Zeit, aktiv Tätige und Funktionäre, Angehörige der schwarzen und der Gestapo, sollen nach den allgemeinen Gesetzen behandelt werden.

gesondert

c) Einfache Mitläufer aber sollen ausgeschlossen werden;

d) Förderer der NSDAP in der Wirtschaft sollen wie Illegale behandelt werden.

Allenfalls könnte in Erwägung gezogen werden, Entregistrierungen zu schliessen, wenn gleichartige Entscheidungen zweier Instanzen vorliegen.

Von Staatssekretär R a a b wurde erklärt, ohne dass im einzelnen eine Uebereinstimmung erzielt worden wäre:
" Er denke dann, dass sie bei den Illegalen verbleiben sollen, ebenso bei den Reichsdeutschen und ~~andere~~ Geflüchteten. Wo aber keine besondere Belastung vorliege, soll die Bestellung allmählich widerrufen werden. Bei den öffentlichen Verwaltern soll die Fähigkeit und Eignung überprüft werden.

Der Abbau der öffentlichen Verwalter wie den Nicht-Illegalen etz. soll bloss allmählich vor sich gehen.

In der Frage der Verstaatlichung werde er sich die Durchführung der von der provisorischen Staatsregierung beschlossenen Gesetze zum Ziele machen. Einvernehmlich wurde festgestellt, dass der Inhalt dieser Gesetze dem Wortlaut nach in die Regierungserklärung aufzunehmen sei.

Auf Verlangen der sozialistischen Partei soll der Gemeinde Wien durch eine Aenderung der Verfassung die Einrichtung einer zweiten Instanz ermöglicht werden.

Vorbehalten wurden Besprechungen über Arbeiter, Kranke, Gewerkschaftsbund und Betriebsräte, die Kassen und die l.österr. Sparkasse.

Hinsichtlich des Wirkungskreises der einzelnen Ministerien wurde festgestellt, dass in das von Korp geleitete Volksministerium auch die UHNRA-Hilfe, die Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen gehöre, wobei

allenfalls hinsichtlich letzterer das Einvernehmen mit anderen Staatsämtern zu pflegen ist,

Bundesminister für das Innere soll Helmer sein. Es werde ihm ein Staatssekretär beigelegt und zwar für den ganzen Bereich auch für die Polizei. In Fragen der öffentlichen Sicherheit und der Staatspolizei soll ohne dass dies veröffentlicht wird, zwischen beiden das Einvernehmen hergestellt werden. Widrigenfalls jeder Teil das Recht hat, die Sache vor den Kanzler zu bringen. Polizeipräsident von Wien soll nach dem Zusammentritt der neuen Regierung der bisherige Unterstaatssekretär Winterer werden.

Die Ministerien für Justiz und Finanzen bleiben mit den bisherigen parteilosen Fachmännern besetzt. Das Justizministerium soll jedoch der sozialistischen Partei, das Finanzministerium der Volkspartei zustehen und eines der Parteien, die Parteienmässige Besetzung begehrt.

Der sozialistischen Partei soll ein Staatssekretär im Staatsamt für Vermögenssicherung und Planung eingeräumt werden.

Die Zusammensetzung der Regierung wäre sonach:

Bundespräsident: Dr. Renner
Bundeskanzler: Ing. Figl,
Vizekanzler: Dr. Schürf,
Bundesminister für das Äussere: Dr. Gruber,
Inneres: *Hofer, Glus*
Staatssekretär: Graf,
Unterricht: Dr. Hurdas,
Justiz: Gerö,
Finanzen: Zimmermann,
Ackerbau: Kraus,
Ernährung: Korp,
Wirtschaft und Bauten: Raab,
Verkehr (Eisenbahn, Post, Telegraph, Telephon etc) Uebaleis
Planung: Schumy, Staatssekretär Waldbrunner mit der gleichen Stellung wie Graf im Inneren ohne Portefeuille Weinberger.

Der KPÖe. soll eine Ministerium ohne Portefeuille, allenfalls ein zu schaffendes Ministerium für Elektrifizierung und Energiewirtschaft eingeräumt werden.

Wenn die Schaffung eines Heeresamtes möglich sein wird, soll die Frage des Staatssekretärs für Inneres neu diskutiert werden.

Ueber die Stellung des Vizekanzlers wird einvernehmlich erklärt, dass diesem die Akteneinsicht, vor Abfertigung und das Frage- und Auskunftrecht bei allen Beamten des Bundeskanzleramtes zustehen soll. Besprechungen über die Besetzung in der Gemeinde Wien erfolgt gesondert."

---ooOoo---

Bei den kommenden Besprechungen über die Neubildung der Regierung sollten folgende Materien besprochen werden:

- A) Fragen der Präsidentschaft,
- B) Auswechslung von Regierungsgliedern, insbesondere im Ernährungsamt, Frage, ob es möglich sei, Franzel zum Sektionschef im Volksernährungsamt zu ernennen.
- C) Rechnungshof..... wobei Frage zu lösen bleibt, ob wir allenfalls einen Vizepräsidenten beanspruchen
- D) Grundsätzlich soll Anspruch auf entsprechende Berücksichtigung beim Verfassungs- und beim Verwaltungsgerichtshof, in der Parlamentsdirektion und in der Leitung des Pressewesens aufrecht erhalten werden.
- E) Ernennungsrecht des Präsidenten, etc.
- F) Kann es Grundsätze für Neubestellungen geben? - über den kommenden Beamtenabbau ist wohl grundsätzlich nicht zu sprechen.
- G) Ressort: Bundeskanzleramt; Verwaltungsreform; Abgrenzung der Ministerialkompetenzen, der Art, dass inhaltlich nachgeordnete Materien geordnete Kompetenzabgrenzung besteht; alle soziale Fürsorge (auch KZ) im Ministerium für soziale Verwaltung, ebenso alle Jugendwohlfahrt, UNHRA Sachen sollen in das Volksernährungsministerium kommen.

Aussenministerium:

- 1.) Gruber bleibt,
- 2.) Teilnahme der zweiten Partei an allen wichtigen Aktionen,
- 3.) Welcher Vorgang bei Staatsvertragsverhandlungen.

Schärf ist gegen seine Beteiligung an den Vorbesprechungen in London.

- 4.) Besetzungen der Gesandtschaften und bei der UNO sow wie bisher, einvernehmlich; auch Liga der Vereinten Nationen.

Innenministerium:

- 1.) Polizeifrage und Staatspolitik.
- 2.) Einbürgerung der D.P.
- 3.) Wahlgesetz,
- 4.) Parteienvereinbarung über Bezirksvertretung.

Unterrichtsministerium:

- 1.) Schulgesetze,
- 2.) Jugendorganisationen? *Nein!*
- 3.) Lehrkanzeln für Soziologie? und sonstige.

Wirtschaftliches Ministerkomitee war eine Krücke,

weil einzelne Minister sachlich versagten, womöglich abzubauen, ebenso wie Ernährungsdirektorium.

Kraulausministerium

- 1.) Wiedergutmachung für Arbeitervermögen,
- 2.) Verwaltergesetz-Novellierung,
- 3.) Organe der verstaatlichten Betriebe,
- 4.) Entschädigung für die verstaatlichten Betriebe,
- 5.) Planung.
- 6.) Stellung des Staatssekretärs, grundsätzlich das gleiche wie Graf (so wie schon im Pakt von Dezember 1945 vorgesehen).
- 7.) Nichts dreinreden in Währungsfragen.

Finanzministerium.

- 1.) Abgabenteilung,
- 2.) Arbeiterbank,
- 3.) Parteienvereinbarung, dass über Währungsfragen öffentliche Mitteilungen nur im Einvernehmen zwischen Kanzler und Vizekanzler hinausgegeben werden.
- 4.) Währungsreform,
- 5.) Verwaltung der Monopolbetriebe, *unlös!*
- 6.) Verwaltung der verstaatlichten Banken,
- 7.) Bei Abbau von Angestellten Anrechnung von Dienstzeiten für soziale ~~Haushalt~~ Versicherung.

Handelsministerium:

Handelsbeirat einberufen,
Mitwirkung bei Handelsvertragsverhandlungen,
Fachgruppe der Genossenschaften in den Wirtschaftskammern aktivieren.

Papierfrage (Papierlenkung)

Beibehaltung der Aussenhandelslenkung

Ministerium für soziale Verwaltung.

- 1.) Kollektivverträge
- 2.) Sozialversicherungs-Ueberleitung
- 3.) Arbeitsämter,
- 4.) Inländer Arbeiterschutzgesetze, D.P.
- 5.) Land- und Forstarbeitergesetz *mit*
- 6.) Betriebsräte,
- 7.) In- und ausländische Kinderhilfe.

Justizministerium:

Wiedereinführung der vollen Schwurgerichtbarkeit,
(keine 2/3 Mehrheit für Schuldsprechung)

Wiederverhehlung der Frauen. *Postlag in Flan*

Verkehrsministerium:

1. 1. 1927: Kuntze Gesetz über Wiederherstellung eines Wirtschaftsbetrie-
bes,
Lohnsicherungsklausel der Eisenbahner,
Personalfrahen: Dantine, *mit 2. 1. 1927* *mit*
König. *mit 2. 1. 1927*

Rumy